

Amtliches Mitteilungsblatt



Interdisziplinäres Zentrum für Bildungsforschung

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für
Bildungsforschung

der Humboldt-Universität zu Berlin

Satzung

des Interdisziplinären Zentrums für Bildungsforschung der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund des § 25 Abs. 5 Satz 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 19. Juni 2006 (Amtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat das Interdisziplinäre Zentrum für Bildungsforschung am 23. April 2007 folgende Satzung beschlossen, der der Akademische Senat am 09. Oktober 2007 zugestimmt hat.*

§ 1 Rechtsstellung

Das Zentrum für Bildungsforschung ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zentrums ist es, Fragestellungen der Bildungsforschung im interdisziplinären Zusammenhang theoretisch und empirisch zu bearbeiten und die Ergebnisse der Forschung anschlussfähig für die Bemühungen um eine Verbesserung von Bildungssystemen, -prozessen und -angeboten sowohl in Deutschland als auch im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme oder Organisationen zu präsentieren.

(2) Unter dieser Zielsetzung sollen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geistes-, sozial- und naturwissenschaftlicher Disziplinen sowie der theologischen Fakultät und sich ergänzender theoretischer und methodischer Orientierung neue, methodisch anspruchsvolle Formen der Kooperation entwickeln und stetig verbessern.

(3) Das Zentrum soll die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Bildungsforschung intensiv fördern, z.B. durch die Mitwirkung an der stärkeren Strukturierung der Doktorandenausbildung, und sowohl in den bereits etablierten BA/MA-Studiengängen als auch in neu einzurichtenden Ausbildungsmöglichkeiten, z.B. der wissenschaftlichen Weiterbildung, das Angebot der Lehre erweitern.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein

- a) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen (nachfolgend Hoch-

schullehrer/innen genannt) der Humboldt-Universität sowie Research Fellows, d.h. externe, zu korrespondierenden oder zeitweilig am Ort tätigen Mitgliedern des Zentrums gewählte Wissenschaftler/innen,

- b) akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- c) eingeschriebene Studenten und Studentinnen der Humboldt-Universität,
- d) sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Humboldt-Universität.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums oder besondere theoretische und methodische Kompetenzen, bei den Hochschullehrer/innen darüber hinaus anerkannte, für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates und ihrer Stellvertreter,
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- c) Mitwirkung an der Programmentwicklung und Forschungsplanung des Zentrums,
- d) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführenden Direktors oder der Geschäftsführenden Direktorin.
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Zentrums.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss der Geschäftsführende

* Diese Satzung wurde am 05.11.2007 durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bestätigt.

Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Auflösung des Zentrums bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus dem Direktorium des Zentrums, einem / einer weiteren Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – je einem bzw. einer akademischen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin, eingeschriebenen Studierenden und sonstigen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin. Dabei ist im Zentrumsrat die Professorenmehrheit gem. § 46 Abs. 2 BerlHG zu gewährleisten. Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie der Bestellung ihrer Leitung oder Sprecher bzw. Sprecherin,
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Berufung Externer zu korrespondierenden oder zeitweilig am Ort tätigen Mitgliedern des Zentrums (*Research Fellows*) und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlern und Gastwissenschaftlerinnen,
- d) Erarbeitung eines Vorschlags für die Bestellung des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin durch den Akademischen Senat,
- e) Wahl eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors bzw. einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,
- f) Vorlage von Vorschlägen für die Berufung eines Wissenschaftlichen Beirates,
- g) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zentrumsrat beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Humboldt-Universität Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens in den Beirat.

(2) Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die den Wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

§ 7 Direktorium

(1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und sein / ihr Stellvertreter bilden das Direktorium; sie werden auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen durch den Akademischen Senat bestellt. Im Wechsel der Leitung sollen die im Zentrum vertretenen Disziplinen angemessen repräsentiert werden.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors bzw. der Geschäftsführenden Direktorin und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bzw. die Geschäftsführende Direktorin hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,
- c) Jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann er oder sie vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

§ 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. Der § 47,

Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Wahlen im Zentrum erfolgen nach der Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Gründungsmitglieder

Institut für Erziehungswissenschaften

- Prof. Dr. Dietrich Benner, Allgemeine Erziehungswissenschaft*
Prof. Dr. Sigrid Blömeke, Allgemeine Didaktik und Unterrichtsforschung
Prof. Dr. Dr. h.c. Jürgen van Buer, Wirtschaftspädagogik
Prof. Dr. Hans-Peter Füssel, Steuerungsprobleme moderner Bildungssysteme
Prof. Dr. Wiltrud Gieseke, Erwachsenenpädagogik
Prof. Dr. Sabine Gruehn, Schultheorie
Prof. Dr. Matthias Jerusalem, Pädagogische Psychologie
Prof. Dr. Olaf Köller, Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Schultheorie
Prof. Dr. Dr. h.c. Rainer Lehmann, Empirische Bildungsforschung
Prof. Dr. Jürgen Schriewer, Vergleichende Erziehungswissenschaft
Prof. Dr. Heinz-Elmar Tenorth, Historische Erziehungswissenschaft
Prof. Dr. Oliver Wilhelm, Psychologische Diagnostik

Institut für Rehabilitationswissenschaften

- Prof. Dr. Sieglind Ellger-Rüttgardt, Allgemeine Rehabilitationspädagogik*
Dr. Grit Wachtel, Allgemeine Rehabilitationspädagogik
Prof. Dr. Ernst von Kardorff, Soziologie der Rehabilitation

Institut für Sportwissenschaft

- Prof. Dr. Elk Franke, Sportpädagogik/Sportphilosophie*

Institut für Sozialwissenschaften

- Prof. Dr. Hans Bertram, Mikrosoziologie*
Prof. Dr. Bernd Wegener, Methodenlehre

Theologische Fakultät

- Prof. Dr. Rolf Schieder, Praktische Theologie/Religionspädagogik*

Fachdidaktiken verschiedener Institute

- Prof. Dr. Michael Kämper-van den Boogaart, Didaktik der Deutschen Sprache*
Prof. Dr. Annette Upmeyer zu Belzen, Didaktik der Biologie
Prof. Dr. Rüdiger Tiemann, Didaktik der Chemie
Prof. Dr. Lutz-Helmut Schön, Didaktik der Physik
Prof. Dr. Hans-Dietrich Schultz, Didaktik der Geographie
Prof. Dr. Wolfgang Schulz, Didaktik der Mathematik